Information der OFD Karlsruhe
(Stand: Januar 2010)

Umsatzsteuer bei Beherbergungsleistungen ab 01.01.2010

► Reduzierter Steuersatz gilt nur für unmittelbar der Vermietung dienende Leistungen

Nach Artikel 5 Nr. 1 des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes vom 22.12.2009 unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von sieben Prozent nach § 12Abs. 2 Nr. 11 UStG ab 01.01.2010 die Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, sowie die kurzfristige Vermietung von Campingflächen. Satz 1 gilt nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind. Nach der Gesetzesbegründung umfasst die Steuersatzermäßigung sowohl die Umsätze des klassischen Hotelgewerbes als auch kurzfristige Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern und vergleichbaren Einrichtungen sowie die kurzfristige Überlassung von Campingflächen.

► Insbesondere Verpflegung fällt nicht unter reduzierten Steuersatz

Nicht von der Steuerermäßigung umfasst sind die Verpflegung, insbesondere das Frühstück, der Zugang zu Kommunikationsnetzen (insbesondere Telefon und Internet), die TV-Nutzung, die Getränkeversorgung aus der Minibar, Wellnessangebote, die Überlassung von Tagungsräumen sowie sonstige Pauschalangebote, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Beherbergung abgegolten sind.

► OFD will Praxis Anwendung der Reglungen erleichtern

Problematisch ist demnach, was unter den begünstigten Steuersatz fällt und was nicht und wie die Hotelbranche zu verfahren hat. Die OFD Karlsruhe gibt - vorbehaltlich einer anderwei-

tigen Regelung auf Bundesebene – der Praxis Informationen an die Hand, wie verfahren werden kann.

► Frühstück

Werde das Frühstück gesondert berechnet, unterliege das auf das Frühstück entfallende Entgelt dem Regelsteuersatz, stellte die Finanzdirektion klar. Würden die Zimmer wahlweise mit und ohne Frühstück angeboten, unterliege der Mehrbetrag, der für das Frühstück zu entrichten sei, dem Regelsteuersatz. Sei das Frühstück im Übernachtungspreis enthalten oder werde es kostenlos zur Übernachtung angeboten, so richte sich die Frage, welcher Anteil des Übernachtungspreises auf das Frühstück entfällt, nach der Preiskalkulation des Unternehmers. Laut OFD ist es nicht zu beanstanden, wenn der Unternehmer in Anlehnung an die lohnsteuerlichen Regelungen einen Betrag von 4,80 Euro brutto für das Frühstück ansetzt.

► Telefon, Internet und Fernsehgerät

Allein für die Ausstattung eines Hotelzimmers mit Telefon, Internetanschluss und Fernsehgerät ist nach Meinung der OFD kein Betrag aus dem Übernachtungsentgelt herauszurechnen. Die Gebühren für die Telefon- oder Internetnutzung unterlägen dem Regesteuersatz. Dasselbe gelte, wenn für die TV-Nutzung gesonderte Gebühren entstünden («pay by view», Pay-TV).

► Überlassung von Tagungsräumen

Wird für die Überlassung von Tagungsräumen kein gesondertes Entgelt berechnet und erhöhe sich auch der Übernachtungspreis nicht, ist laut Oberfinanzdirektion davon auszugehen, dass die Überlassung der Tagungsräume unentgeltlich erfolgt.

► Wellnessangebote

Das Entgelt für Wellnessleistungen unterliege grundsätzlich dem Regelsteuersatz. Soweit das Wellnessangebot auf die Benutzung eines Schwimmbades oder einer Sauna entfalle, sei – entgegen den Ausführungen in Abschn. 171 Abs. 1 Satz 2 und 3 UStR – der ermäßigte Steuersatz (§ 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG) anzuwenden. Sei mit dem Übernachtungsentgelt die Benutzung von Wellnesseinrichtungen abgegolten und erhöhe sich auch der Übernachtungspreis nicht, werde diese Leistung – soweit sie in Anspruch genommen werde – unentgeltlich erbracht. Bei so genannten Wellnesspauschalen, bei denen Übernachtung, Verpflegung und die Nutzung gewisser Wellnessangebote in einem Paket angeboten würden, sei es nicht zu beanstanden, wenn der Betrag, der ohne Wellness- und Verpflegungsangebot als Entgelt für die entsprechende Anzahl von Übernachtungen anfallen würde, als ermäßigt besteuerte Beherbergungsleistung behandelt werde.

► Silvesterarrangement

Wird ein Silvesterarrangement mit Übernachtung vom 31.12.2009 zum 01.01.2010 angeboten, unterliegt der Entgeltanteil für die Übernachtungsleistung laut OFD dem ermäßigten Steuersatz, da diese nach dem 01.01.2010 erbracht ist (Abschn. 177 Abs. 3 UStR).